

WICO PLAST GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung

Die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Einkaufsbedingungen"). Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgenden – insbesondere telefonischen – Bestellungen als Vertragsinhalt, ohne dass es eines ausdrücklichen erneuten Hinweises hierauf bedarf. Mit der Ausführung unseres Auftrages sind unsere Einkaufsbedingungen anerkannt. Die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

II. Bestellung

1. Bestellungen, deren Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Wir halten uns an unsere Bestellungen zehn Werktage ab Datum unserer schriftlichen Bestellung an den Verkäufer gebunden. Auftragsbestätigungen des Verkäufers, die wir nach Ablauf dieser Frist erhalten, gelten als neues Angebot, das unserer schriftlichen Annahme bedarf. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt unserer Bestellung ab, muss der Verkäufer hierauf ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer schriftlichen Annahme zustande.

2. Der Vertrag kommt mit Eingang der rechtzeitigen, schriftlichen sowie inhaltsgleichen Auftragsbestätigung des Verkäufers bei uns, unserer schriftlichen Annahme einer verspäteten oder geänderten Auftragsbestätigung des Verkäufers oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande.

III. Unterlagen

Unterlagen, wie bspw. Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen, die wir dem Verkäufer zur Abwicklung des Auftrages überlassen (im Folgenden "Unterlagen"), bleiben unser Eigentum. Der Verkäufer darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung keinem Dritten Einsicht in die Unterlagen gewähren oder die Unterlagen Dritten überlassen. Alle Angaben, die mit unserem Auftrag verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind während und nach Durchführung unserer Bestellung absolut vertraulich zu behandeln.

IV. Lieferung

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum des Auftrages zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle. Erfüllt der Verkäufer nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist.

2. Erwartete Lieferverzögerungen oder ein mögliches Ausbleiben der Lieferung insgesamt oder zu Teilen hat uns der Verkäufer unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

3. Nehmen wir eine verspätete Lieferung an, so können wir auch dann die vorgezeichneten Rechte geltend machen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

4. Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns dazu, die zuviel gelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnung anzunehmen, die Annahme zu verweigern und die Mehrlieferung bis zu ihrer Abholung durch den Verkäufer auf seine Kosten einzulagern oder die zuviel gelieferte Ware auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzusenden.

V. Höhere Gewalt

Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa unverschuldetes Feuer, Hochwasser, Krieg, Maßnahmen der Regierung, unvorhersehbare und unvermeidbare Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, devisenmäßigen Behinderungen oder gleichartigen unvorhergesehenen Lieferhindernissen außerhalb unserer Kontrolle, sind wir für die Dauer des Hindernisses von der Annahmepflicht befreit, soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der Ware oder Leistung von erheblichem Einfluss ist. Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Verkäufers bestehen nicht. Die

Geltendmachung höherer Gewalt muss innerhalb einer Woche nachdem uns das betreffende Ereignis bekannt geworden ist, erfolgen.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr des Warentransports geht erst an der vorgeschriebenen Empfangsstelle an uns über. Bei Geschäften *fob* oder *fas* (*frei Längsseite Schiff*) hat der Verkäufer die Ware auf seine Rechnung und Gefahr bis zur Überschreitung der Schiffsreling bzw. längsseits des Schiffes im benannten Verschiffungshafen zu liefern.

VII. Versand- und Markierungsvorschriften

1. Der Verkäufer hat unsere Versand- und Markierungsvorschriften, die ihm gesondert zur Verfügung gestellt werden, zu beachten. Bei Nichteinhaltung gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Verkäufers.

2. Sofern es sich nicht um Ware handelt, die von uns unter ihrem Markennamen gehandelt wird und als solche zu erkennen ist, müssen die Ware, ihre Aufmachung und Verpackung streng neutral sein, ohne Firma oder Abzeichen. Auch darf in die Kollis nichts gepackt werden, was die Herkunft der Ware erkennen lässt. Von uns angeforderte Muster, Kataloge oder Drucksachen sind uns stets getrennt von der Ware zu übersenden.

VIII. Rechtsmängel und Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass die zu liefernde Ware und deren Anwendung nicht gegen Rechte Dritter, wie z.B. Markenrechte, in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in von uns dem Verkäufer zuvor angezeigten Ausführungsgebieten verstoßen.

2. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen und alle daraus resultierenden Klagen abzuwehren sowie für alle damit zusammenhängenden direkten oder indirekten Kosten aufzukommen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Verkäufers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Der Verkäufer wird sich nach besten Kräften darum bemühen, von dem verletzten Rechtsinhaber eine entsprechende Lizenz zur Nutzung der Ware durch uns zu erhalten, zur unentgeltlichen Übertragung an uns.

4. Für alle Schäden, die aufgrund des Verstoßes gegen bestehende Rechte Dritter entstehen, muss der Verkäufer aufkommen, es sei denn, die Rechtsverletzung beruht auf unseren ausdrücklichen Vorgaben an den Verkäufer.

IX. Gefährliche Güter

Die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Ware hat gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, insbesondere gemäß der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee), der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnwagen und auf Binnengewässern (GGVSEB), der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF) und dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Die Ware ist in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung ausdrücklich als gefährlich bzw. feuergefährlich oder explosiv kenntlich zu machen.

X. Ausfallmuster

Wurde in unserem Auftrag die Lieferung von Ausfallmustern ausbedungen, so sind diese spätestens zusammen mit der Rechnung an uns zu senden; zu deren Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

XI. Gewährleistung

1. Soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind verpflichtet, die vom Verkäufer an uns gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung / Leistung an die von uns benannte Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware können wir nach unserer Wahl dem Verkäufer Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) geben. Kann der Verkäufer die Nacherfüllung nicht durchführen, verweigert er diese oder ist diese fehlgeschlagen, können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an diesen zurückschicken und uns anderweitig eindecken. Ansprüche auf Kaufpreisminderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben hiervon unberührt.

3. Wird die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erneut mangelhaft durchgeführt, sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, und zwar auch für den gegebenenfalls nicht erfüllten Lieferumfang. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

4. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung der bestellten Ware zu der von uns angegebenen Empfangsstelle. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer, zu der dieser gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, beginnt die Gewährleistungsfrist in Bezug auf die erneuerten/ersatzgelieferten Teile der Ware neu zu laufen. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche genügt es, dass wir dem Verkäufer den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben.

5. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab dem Zeitpunkt unserer Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung durch den Verkäufer bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.

XII. Haftung

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer XII. 1. ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme für Personen- sowie Sachschäden bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten, welche uns auf Verlangen nachzuweisen ist. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Verkäufer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Verkäufer zuzurechnenden Gründen entsteht. Die Schadensersatzpflicht ist nur gegeben, wenn den Verkäufer ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

5. Bei verschuldeter Nichtausführung oder unrichtiger Ausführung dieser Einkaufsbedingungen haftet der Verkäufer für jeden daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Zollstrafen.

6. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten nach nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Verkäufer uns gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Verkäufer finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Verkäufers. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.

7. Für unsere Maßnahmen zur Schadensabwehr haftet der Verkäufer, soweit diese Maßnahmen durch Mängel der gelieferten Ware verursacht wurden. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Verkäufers bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.

XIII. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sie enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich Anlieferung „frei Haus“ an die von uns genannte Empfangsstelle sowie einschließlich handelsüblicher Verpackung. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Verkäufer.

XIV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des Verkäufers sind – auch für Teillieferungen – spätestens 3 Monate nach Lieferung auszustellen und müssen genau nach den Vorschriften unseres Auftrages aufgemacht sein.

2. Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vertragsgemäßem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnung.

3. Zahlungen erfolgen grundsätzlich an den Verkäufer. Der Verkäufer darf seine Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

4. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Zeitpunkt der – auch vollständigen – Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung des Verkäufers keinen Einfluss. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen des Verkäufers. Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Anerkennung, bevor sie in Kraft treten.

6. Stellt der Verkäufer seine Lieferungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Übereignung, Versicherung

1. Mit der Bezahlung gilt die von uns vom Verkäufer gekaufte Ware als an uns übereignet und muss von dem Verkäufer von den übrigen Beständen ausgesondert und als unser Eigentum gekennzeichnet aufbewahrt werden.

2. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers, insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB für den Verkäufer.

3. Der Verkäufer versichert die Ware bis zum Verlassen seines Werksgeländes gegen das Risiko der Feuer- und Diebstahlgefahr, auch wenn die Ware bereits unser Eigentum ist. In diesem Falle tragen wir die Kosten der Versicherung.

XVI. Schriftform

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

2. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter binden uns nicht, es sei denn, diese wurden von unseren Geschäftsführern oder Generalbevollmächtigten schriftlich bestätigt.

XVII. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

2. Gerichtsstand ist für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen Hamburg; wir sind jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an dessen Sitz zu verklagen.

3. Es gilt ausschließlich das Deutsche Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG). Sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das Deutsche Recht, keine Anwendung.

XVIII. Teilnichtigkeit

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtswirksame andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

WICO PLAST GmbH
(Stand: 1. September 2010)